

**Anordnung Nr. 2¹
zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung
vom 12. März 1979**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 37 S. 427) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Energiebedarf für den Betrieb mobiler Transportmittel ist vom Einwilligungserfordernis ausgenommen.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bürger oder andere Energieabnehmer hat den Energiebedarf für Umwandlungs- und Anwendungsanlagen zur Entscheidung über den Energieträgereinsatz in der Phase der Ausarbeitung der Aufgabenstellung oder, soweit das Vorhaben nicht als Investition vorbereitet werden muß, sonst rechtzeitig bei dem Energieversorgungs-betrieb für das Gebiet, in dem die Anlage ihren Standort haben soll oder hat, anzumelden.“

§ 3

Als § 4 a wird eingefügt:

„ § 4 a

(1) Die erteilte Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist innerhalb von 7 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage oder der Anlagen im Hinblick auf den höchstzulässigen Jahresverbrauch des bewilligten Energieträgers zu präzisieren. Dazu ist erforderlichenfalls eine Einlaufkurve festzulegen. «

(2) Der Präzisierung sind die Ergebnisse der Begutachtung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zugrunde zu legen.

(3) Der Betreiber der Anlage oder der Anlagen hat innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme die eingetretenen Verbrauchswerte, das für die jeweilige Anlage geltende Energieverbrauchsnormativ, die festgesetzten Energieverbrauchsnormen sowie eine energiewirtschaftliche Analyse bei dem für die Entscheidung zuständigen energiewirtschaftlichen Organ einzureichen.

(4) Die Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist nicht zu präzisieren, wenn der Betreiber der Anlage oder der Anlagen

1. ein Bürger ist;
2. ein anderer Energieabnehmer ist und ihm mit der Entscheidung weder flüssige Brennstoffe noch Gas noch Energieträger im Umfang von

> 105 TJ/a (> 25 Tcal/a)

bewilligt wurden.

Der § 4 wird davon nicht berührt.“

§ 4

Der § 23 Abs. 2 erhält im zehnten Kommandostrich folgende Fassung:

„— des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 37 S. 427)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Außenhandels
vom 6. März 1979**

§ 1

Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II Nr. 50 S. 334),
- § 16 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1977 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — (GBl. I Nr. 38 S. 431).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1979

Der Minister für Außenhandel
I. V.: Dr. Beil
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 6. März 1979**

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 25. September 1958 über das Statut des Instituts für Milchwirtschaft (GBl. II Nr. 22 S. 249),
- Arbeitsschutzanordnung 101/1 vom 11. Februar 1965 — Tierhaltung - (GBl. II Nr. 27 S. 196)1,
- der zweite Satz des Abs. 4 des § 5 der Anordnung vom 12. November 1965 über die Tierkörperbeseitigung und -Verwertung (GBl. II Nr. 128 S. 859).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

¹ Dafür gilt der Standard TGL SO 125/01-08 - Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren - (Sonderdruck Nr. ST 850 des Gesetzblattes).